

## Lesefassung

### Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ des Landkreises Vorpommern- Rügen

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn" des Landkreises Vorpommern-Rügen; Beschluss-Nr.: KT 328-19/2017
- 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Infrastrukturverwaltungsbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen; Beschluss-Nr.: KT 487-27/2019

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 25. Februar 2013 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ erlassen:

#### § 1

##### Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Infrastrukturverwaltungsbetrieb" Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

#### § 2

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung, Sicherung und Entwicklung des gemäß Übertragungsvertrag vom 22. Juli 1995 zwischen der DB AG und dem Landkreis Rügen übertragenen Vermögens der Rügenschke Kleinbahn. Grundlegendes Ziel ist die Erhaltung des historischen Dampfzugbetriebes auf der Schmalspur 750 mm als Aktives Technisches Denkmal und touristische Attraktion. Weitere Zwecke sind die Gewährleistung der Bewirtschaftung des Verkehrslandeplatzes Gütthin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
  1. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zur Rügenschke Kleinbahn gehörenden Immobilien und beweglichen Sachanlagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung;
  2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zum Verkehrslandeplatz Gütthin als regionalen Flughafen gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1

dieser Satzung;

3. die Verwaltung und Unterhaltung der zu den Fähranlegern Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Investitionen, die für die Erhaltung des Vermögens und des Betriebes der Rügenschon Kleinbahn, des Verkehrslandeplatzes Güttnin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte notwendig sind, durchzuführen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung von Immobilien Dritter unter Zustimmung des Kreistages übernehmen. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle übrigen, dem Betriebszweck fördernden Geschäfte zu tätigen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

### § 3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: fünf- undzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig, 59/100 EUR). Hierbei hat, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 EigVO M-V, eine Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Betriebsbereiche zu erfolgen.  
Kleinbahn: 766,94 EUR (in Worten: siebenhundertsechundsechszig, 94/100 EUR) entspricht 2 Prozent des Stammkapitals;  
Verkehrslandeplatz: 16.872,63 EUR (in Worten: sechszehntausendachthundertzweiundsiebzig, 63/100 EUR) entspricht 66 Prozent des Stammkapitals;  
Fähranleger: 7.925,02 EUR (in Worten: siebentausendneunhundertfünfundzwanzig, 59/100 EUR) entspricht 10 Prozent des Stammkapitals;
- (2) Weiterhin wird in den Eigenbetrieb das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Rügenschon Kleinbahn, welches mit Vertrag vom 22.7.1995 von der Deutschen Bahn AG an den Landkreis Rügen zum Stichtag 1.1.1996 übergeben wurde sowie alle seit diesem Stichtag vorgenommene Veränderungen eingebracht (Anlage 2).
- (3) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verkehrslandeplatzes Güttnin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte werden dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.2018 zugeordnet und als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V separat im jeweiligen Wirtschaftsplan nachgewiesen.

### § 4

#### Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/ einer Betriebsleiterin. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag.

### § 5

#### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.

- (2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin zu unterzeichnen. § 11 Absatz 2 bis 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (4) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV-MV.

## § 6

### Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 2 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:
  1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
  2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
  3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  4. die innere Organisation und Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
  5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführungen im Auftrag des Landrates,
  6. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Die Eigenbetriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
  7. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:
  1. alle Ein - und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
  2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 9 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen
  3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

- (4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

## § 7

### Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

## § 8

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit; er nimmt die Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 EigVO M-V wahr. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.
- (2) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 42 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 und 2 EigVO M-V.

## § 10

### Personalangelegenheiten

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bindend.

## § 11 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat Betriebsausschuss und Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat Landrat und Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Investitionsplanung und die Entwicklung der Liquidität. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

## § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000,00 EURO einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)
  2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)
  3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)
  4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich,

wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)

5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)

### § 13

#### Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 14 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Kreiskasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Kreiskasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ des Landkreises Vorpommern Rügen und derjenigen des Landkreises, oder seiner sonstigen Eigenbetriebe, jederzeit klare nachvollziehbare Beziehungen bestehen.

### § 14

#### Inkrafttreten